

RS Vwgh 1992/5/25 92/18/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AVG §66 Abs4;

AZG §15 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §44a lit b;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Hat der VwGH im ersten Rechtsgang den Schulterspruch in Ansehung eines Deliktes (hier: § 15 AZG) nicht aufgehoben und beschränkt sich die Beh im fortgesetzten Verfahren nicht auf die Bestätigung des Schulterspruches (was bereits an sich objektiv gesehen rechtswidrig wäre), sondern ergänzt sie die Bezeichnung der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift entgegen dem bindenden Ausspruch des VwGH durch Anführung eines Absatzes dieser Bestimmung (hier: § 15 Abs 2 AZG), so belastet sie den Ersatzbescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180066.X01

Im RIS seit

25.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>